

**Satzung vom 6. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 6. Dezember 2005 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung vom 2. Dezember 2003 beschlossen:**

**§ 1**

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,00 Euro.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Der § 1 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 6. Dezember 2005

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

Vermerk:

Die Änderung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schallstadt wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2005 der Gemeinde Schallstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schallstadt wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 9. Dezember 2005

Jörg Czybulka  
Bürgermeister